Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen

Leitlinie zur Umsetzung von § 11 AT-PO

vom Präsidium beschlossen am 02.07.2014, bekannt gegeben am 04.09.2014 geändert mit Beschluss vom 13.10.2017, bekannt gegeben am 05.10.2017 geändert mit Beschluss vom 17.10.2018, bekannt gegeben am 12.11.2018

1. Anwendungsbereich und Ziel

- (1) Die vorliegende Leitlinie gilt für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf individuelle und pauschale Anerkennung und Anrechnung¹ von Lernergebnissen auf der Grundlage von § 11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. Sie stellt ein einheitliches und rechtskonformes Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung sicher, das gültig, zweckmäßig, verlässlich und transparent ist. Innerhalb dieses Rahmens bleibt die Verantwortung der Lehreinheiten für eine sachgerechte, an den Erfordernissen der wissenschaftlichen Ausbildung orientierte Entscheidung unberührt.
- (2) Die Leitlinie ist anzuwenden auf folgende extern, d.h. außerhalb der Hochschule Osnabrück, erworbene Studien- und Prüfungsleistungen/Kompetenzen:
 - a. an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2a NHG)
 - b. beruflich erworbene Kompetenzen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2b NHG).

Im Einzelfall können auch sonstige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Die einzelnen Arten des Kompetenzerwerbs sind nach Maßgabe der <u>Anlage</u> zu berücksichtigen.

(3) Die Nutzung von Bildungsabschlüssen für Zwecke der Hochschulzugangsberechtigung und die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zwecke der Berufszulassung durch die Hochschule nach § 7 Abs. 6 NHG bleiben unberührt.

2. Grundsätze, Anrechnungsumfang

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung kann auf Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule (Auswahl aus thematisch festgelegtem Katalog) und Praxismodule/Praxisphasen gemäß Studienordnung erfolgen. Die extern erworbenen Kompetenzen werden in passenden Lernabschnitten (ein oder mehrere Module, Lernfelder, Handlungsfelder usw. oder Teile daraus) einem oder mehreren Module oder Praxisphasen der Hochschule Osnabrück zugeordnet.
- (2) Basierend auf dem Maßstab der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Lernergebnisse sind die in Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Kompetenzen gleich zu bewerten. Als Grundsatz gilt das Bewertungsprinzip für ausländische Studien- und Prüfungsleistungen aus Lissabon-Signatarstaaten. Danach muss anerkannt werden, wenn die Hochschule keine wesentlichen

[&]quot;Anerkennung" im rechtlichen Sinne bezeichnet allgemein die rechtliche Gleichstellung bezüglich eines bestimmten Sachverhalts. Im Kontext der Leitlinie bedeutet Anerkennung konkret die rechtliche Gleichstellung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule Osnabrück erworben wurden, mit Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Osnabrück erbracht wurden. Voraussetzung der rechtlichen Gleichstellung der Kompetenzen ist eine Gleichwertigkeitsprüfung. Die "Anrechnung" ist der praktische Vollzug der Anerkennung: die als gleichwertig festgestellten und insofern "anerkannten" extern erworbenen Kompetenzen werden dergestalt berücksichtigt, dass die entsprechenden Studienund Prüfungsleistungen (Module) als erbracht (bestanden mit/ohne Note) in die Prüfungsakten eingetragen werden.

- Unterschiede zu den in den anzurechnenden Modulen erreichten Lernergebnissen nachweisen kann (Beweislastumkehr).²
- (3) Niveaueinstufungen von Abschlüssen in Qualifikationsrahmen (HQR, DQR und europäische Entsprechungen)³ sind als Hinweis auf die Wertigkeit des Abschlusses zum Zwecke der Mobilität in Europa zu verstehen. Sie begründen weder einen Anspruch auf Anrechnung auf Modulebene noch eine pauschale Ablehnung. Entscheidend ist die Frage nach wesentlichen Unterschieden zu den in den Modulen der Hochschule Osnabrück vermittelten Kompetenzen.
- (4) Beruflich erworbene Kompetenzen dürfen zu nicht mehr als 50 % auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.⁴
- (5) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden in Prüfungsbescheinigungen und Prüfungszeugnissen transparent dokumentiert.

3. Antragstellung, Nachweise

- (1) Die Antragstellung erfolgt mit einem Vordruck bzw. Antragsformular der Hochschule. Ohne die dort geforderten Nachweise kann keine Bearbeitung erfolgen. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
- (2) Der Kompetenzerwerb ist durch (Abschluss-)Prüfungszeugnisse, Auszüge aus den Prüfungsakten (*transcript of records*) oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungen nachzuweisen. Inhalt und Niveau der Kompetenzen sind darüber hinaus durch Modulbeschreibungen, Curricula/Lehr- und Ausbildungspläne sowie Nachweise der Lernzeiten analog zum ECTS-Modell (Präsenzstunden sowie sonstige Lernzeiten) zu belegen. Informell, durch die Berufspraxis erworbene Kompetenzen sind durch qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse nachzuweisen.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Arbeitsproben, Fallbearbeitungen, Projektberichte, Dokumentationen oder Prüfungsstücke anfordern oder eine schriftliche Reflexion, in der der Antragsteller darlegt, inwieweit er über die geforderten Kompetenzen des Hochschulmoduls bzw. der Hochschulmodule nach Inhalt und Niveau verfügt.

4. Kompetenzfeststellungsprüfung

- (1) Der zuständige Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in begründeten Fällen allein oder gemeinsam mit einem fachkundigen Lehrenden mit dem Antragsteller eine Kompetenzfeststellungsprüfung durchführen.
- (2) Gründe für die Durchführung einer Kompetenzfeststellungsprüfung sind insbesondere eine Aktenlage, die keine zweifelsfreie Entscheidung zulässt, oder die vorgesehene Einstufung in das dritte oder ein höheres Fachsemester. Die Gründe für die Entscheidung zur Durchführung sind zu dokumentieren.

S. § 7 Abs. 3 Satz 3 NHG auf Basis von Art. V des Gesetzes zum Lissabon-Übereinkommen von 2007 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.5.2007, BGBl. II S. 712).

³ HQR = Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, DQR = Deutscher Qualifikationsrahmen. Der Bachelor-Abschluss (180 – 240 LP) ist Stufe 6 des DQR bzw. Stufe 1 des HQR, der Master-Abschluss (300 LP) ist Stufe 7 des DQR bzw. Stufe 2 des HQR zugeordnet.

⁴ S. Beschlüsse der KMK vom 28.6.2002 und vom 18.9.2008.

(3) Als Prüfungsform kommen ein Fachgespräch, eine Arbeitsprobe oder eine Kombination von beiden in Frage, bei einer Einstufungsprüfung auch eine verkürzte schriftliche Arbeit. Die ergänzenden Unterlagen nach Abschnitt 3 Abs. 3 können zugrunde gelegt werden.

5. Bewertungsprinzip für das Vorliegen "wesentlicher Unterschiede"

- (1) Keine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin wesentliche Unterschiede zwischen den extern erworbenen Kompetenzen gemäß Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 und den in den anzurechnenden Studienmodulen zu erwerbenden Kompetenzen nachweisen kann.
- (2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, sofern sich die extern erworbenen Kompetenzen hinsichtlich Inhalt *oder* Niveau⁵ um mehr als ein Viertel auf Basis von Punktwerten von den durch die betreffenden Hochschulmodule vermittelten Kompetenzen unterscheiden (s.u., Abschnitt 10).
- (3) Ein Unterschreiten der Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) an der Hochschule Osnabrück um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes. Praxisbasierte Kompetenzen sind davon ausgenommen.
- (4) Die Bewertung erfolgt ausgehend von den Kompetenzkategorien und Merkmalen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) (s.u., Abs. 5, rechte Spalte). Sie bilden die Basis für Modulbeschreibungen und Lehrkonzept der Hochschule.
- (5) Soweit die extern erworbenen Kompetenzen anhand der Kategorien und Merkmale des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR, 2011) beschrieben sind, in dem der HQR integrierter Bestandteil ist, erfolgt der Vergleich anhand folgender Zuordnungstabelle:

Übersicht: Zuordnung der DQR-Beschreibungen zu den HQR-Beschreibungen

bereichsübergreifende Perspektive/LLL	Hochschulische Perspektive	
▶ DQR 2011	▶ HQR 2017	
FACHKOMPETENZ – WISSEN*	WISSEN UND VERSTEHEN**	
Breite	Wissensverbreiterung	
Tiefe	Wissensvertiefung	
	Wissensverständnis [Metaebene]	
FACHKOMPETENZ – FERTIGKEITEN*	EINSATZ, ANWENDUNG UND ERZEUGUNG	
Instrumentale Fertigkeiten	VON WISSEN**	
Systemische Fertigkeiten	Nutzung und Transfer	
Beurteilungsfähigkeit	[inkl. Projekte und selbständige Lernprozesse]	
	wissenschaftliche Innovation	
SOZIALKOMPETENZ*	KOMMUNIKATION UND KOOPERATION	
Teamfähigkeit	[fach-/forschungsbezogen]	
 Führungsfähigkeit 		
Mitgestaltung		
Kommunikation		
SELBSTÄNDIGKEIT*	WISSENSCHAFTLICHES SELBSTVERSTÄNDNIS;	
 Eigenständigkeit/Verantwortung 	PROFESSIONALITÄT	
Reflexivität	[inkl. • Verantwortungsethik und • Reflexion]	
Lernkompetenz		

^{*} jeweils inkl. Methodenkompetenz (= Querschnittskompetenz)

^{**} jeweils inkl. Methodenkompetenz

⁵ Vgl. KMK-Beschluss "Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)" vom 28.6.2002. Da Gleichwertigkeit nach Inhalt *und* Niveau vorliegen muss, reicht es im Umkehrschluss für den Nachweis der Ungleichwertigkeit aus, wenn wesentliche Unterschiede nach Inhalt *oder* Niveau vorliegen.

6. Wesentliche Unterschiede im Kompetenzbereich "Wissen und Verstehen"

- (1) Ein wesentlicher Unterschied im Kompetenzbereich Wissen und Verstehen liegt vor, wenn sich die extern erworbenen Kompetenzen hinsichtlich des fachbezogenen Wissens und Verstehens nach Breite oder Tiefe (Inhalt *oder* Niveau) um mehr als ein Viertel von denjenigen unterscheiden, die im Modul der Hochschule Osnabrück erreicht werden.
- (2) Ein Unterschreiten der für das Osnabrücker Hochschulmodul vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes.
- (3) Ein Berufsausbildungsabschluss auf Stufe 4 des DQR weist grundsätzlich wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Niveaus im Kompetenzbereich Wissen und Verstehen auf, wenn das entsprechende Modul bzw. die Module der Hochschule Osnabrück nicht als Grundlagenmodul konzipiert sind. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung des Inhalts in der Regel nicht erforderlich (*oder*-Kriterium).

7. Wesentliche Unterschiede im Kompetenzbereich "Können: Instrumentale und systemische Kompetenzen"

- (1) Ein wesentlicher Unterschied im Bereich der instrumentalen und systemischen Kompetenzen⁶ liegt vor, wenn sich die extern erworbenen instrumentalen und systemischen Kompetenzen nach Inhalt oder Niveau um mehr als ein Viertel von denjenigen unterscheiden, die im Modul der Hochschule Osnabrück erreicht werden.
- (2) Ein Unterschreiten der für das Osnabrücker Hochschulmodul vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes.
- (3) Ein Berufsausbildungsabschluss auf Stufe 4 des DQR weist grundsätzlich wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Niveaus im Bereich Können: Instrumentale und systemische Kompetenzen auf, wenn das entsprechende Modul bzw. die Module der Hochschule Osnabrück nicht als Grundlagenmodul konzipiert sind. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung des Inhalts in der Regel nicht erforderlich (oder-Kriterium).

8. Wesentliche Unterschiede im Kompetenzbereich "Können: Kommunikative Kompetenzen"

- (1) Ein wesentlicher Unterschied im Bereich Können: Kommunikative Kompetenzen liegt vor, wenn sich die extern erworbenen kommunikativen Kompetenzen hinsichtlich allgemeiner und/oder team- oder führungsbezogener Kompetenzen nach Inhalt oder Niveau um mehr als ein Viertel von denjenigen unterscheiden, die im Modul der Hochschule Osnabrück erreicht werden.
- (2) Ein Unterschreiten der für das Osnabrücker Hochschulmodul vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes.

Instrumentale Kompetenzen im HQR können analog zu den "instrumentalen Fertigkeiten" im DQR definiert werden als Fähigkeiten zur Anwendung von Ideen, Theorien, Methoden oder Hilfsmitteln, Technologien und Geräten auf konkrete Aufgabenstellungen. Systemische Kompetenzen sind analog zu den "systemischen Fertigkeiten" im DQR Fähigkeiten, die auf die Generierung von Neuem gerichtet sind. Sie setzen instrumentale Kompetenzen/Fertigkeiten voraus und erfordern die Einschätzung von und den adäquaten Umgang mit komplexen Zusammenhängen (s. DQR, 2011, Glossar, vgl. auch Ausformulierungen im HQR).

(3) Bei der Feststellung der inhaltlichen Unterschiede ist auch der fachspezifische Bezug zum beruflichen Handlungsfeld zu berücksichtigen.

9. Wesentliche Unterschiede bei praxisbasierten Kompetenzen

- (1) Praxisbasierte Studienkompetenzen sind solche, die außerhalb der Hochschule am Lernort Unternehmen in Form von Fachpraktika, Praxisphasen oder Praxissemestern erworben werden und die gemäß Studienordnung nachgewiesen werden müssen.
- (2) Ein Unterschreiten der nach Studienordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes.
- (3) Außerhalb eines Studiengangs der Hochschule Osnabrück erworbene praxisbasierte Kompetenzen weisen wesentliche Unterschiede nach dem Inhalt auf, wenn die Studien-ordnung ausdrücklich bestimmte betriebliche Branchen, Produktions-, Steuerungs- und/oder Dienstleistungsprozesse als Einsatzfelder fordert und diese zu weniger als drei Vierteln abgedeckt wurden. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung des Niveaus nicht erforderlich (oder-Kriterium).
- (4) Im Übrigen liegen wesentliche Unterschiede nach dem Niveau vor, wenn sich die Anforderungsstruktur im betrieblichen Einsatzfeld um mehr als ein Viertel von den für den Bachelor- bzw. Master-Studiengang geforderten Kenntnissen, Aufgabenstellungen oder der Reflexion unterscheidet.

10. Gesamtbewertung, Anpassungsmaßnahmen

- (1) Die Bewertung nach Abschnitt 6 bis 9 soll auf einem einheitlichen Bewertungsbogen erfolgen, den die Hochschule zentral zur Verfügung stellt.
- (2) Die Bewertung erfolgt für jedes relevante Kompetenzmerkmal (s.o., Abschnitt 5 Abs. 5) nach Maßgabe von Abschnitt 5 Abs. 2 nach Punkten. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die erreichte Gesamtpunktzahl muss mindestens drei Viertel der Punktzahl des Moduls ergeben, damit eine Anerkennung und Anrechnung erfolgen kann.
- (3) Die Kompetenzunterschiede sind nach folgendem Punkteschlüssel zu bewerten:

4 Punkte: Die Kompetenzen stimmen nach Inhalt und Niveau überein.

3 Punkte: Es liegen Unterschiede nach Inhalt und/oder Niveau vor, die aber

nicht wesentlich sind.

2 Punkte: Es liegen wesentliche Unterschiede nach Inhalt und/oder Niveau vor.

1 Punkt: Die Kompetenzen stimmen nur in wenigen Punkten überein.

0 Punkte: Die Kompetenzen stimmen überhaupt nicht überein.

- (4) Liegen wesentliche Unterschiede bei den extern erworbenen Kompetenzen vor, kann die Anerkennung vom erfolgreichen Kompetenzerwerb im Rahmen einer Anpassungsmaßnahme abhängig gemacht werden.
- (5) Auf Basis der Gesamtbewertung erstellt das Studierendensekretariat einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller (s.u., Abschnitt 12).

11. Zuständige Funktionsträger und Organisationseinheiten

- (1) Der für die Entscheidung zuständige Studiendekan oder die Studiendekanin kann einen internen Gutachter mit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung beauftragen. Als interne Gutachter/innen kommen insbesondere Modulverantwortliche, Studiengangsleiter/innen oder Profilleiter/innen in Frage.
- (2) Bei pauschalen Anerkennungsvorhaben soll die Beauftragung eines Gutachterteams erfolgen, soweit nicht anderweitig geeignete Entscheidungsgrundlagen herangezogen werden können. Einem Gutachterteam müssen mindestens zwei in dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Lehrende der Hochschule angehören, davon mindestens einer aus der betreffenden Fakultät bzw. Lehreinheit. Zusätzlich können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin trifft die Anerkennungsentscheidung unter fachlicher Würdigung der gutachterlichen Empfehlung und im Benehmen mit dem/der Modulverantwortlichen.
- (4) Zuständige Organisationseinheit für Anträge, Fristwahrungen, Bescheide und entsprechende Pflege der Prüfungsakten ist das Studierendensekretariat.

12. Prozess bei individueller Anerkennung

- (1) Individuelle Anerkennungen basieren auf einer Einzelfallprüfung extern erworbener Kompetenzen auf wesentliche Unterschiede zu den Studienkompetenzen. Dabei können auch mehrere Module semesterweise oder semesterübergreifend geprüft werden.
- (2) Das individuelle Anerkennungsverfahren wird in einer zentralen Prozessbeschreibung geregelt, die von den Studiendekanaten in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat ausgestaltet werden kann. Die Prozessbeschreibung enthält mindestens folgende Schritte:
 - 1. Angebot einer Vorabberatung über Formalia und Chancen einer Antragstellung durch Studierendensekretariat und/oder Studiendekanat;
 - 2. Antragsverfahren;
 - 3. Prüfung des Antrags durch das Studiendekanat innerhalb von sechs Wochen und Dokumentation des Ergebnisses auf einem Bewertungsbogen, der zu den Prüfungsakten genommen wird;
 - 4. Bescheiderteilung durch das Studierendensekretariat (positiv, negativ, unter Auflage); Eintragung der Studien- oder Prüfungsleistung in den Prüfungsakten;
 - Aufnahme in das Qualitätssicherungssystem (s. Abschnitt 15), insbesondere regelmäßige Prüfung auf Überführbarkeit gleichartiger Einzelfälle in ein pauschales Anerkennungsverfahren.
- (3) Bei Auslandssemestern an Partnerhochschulen wird die Vereinbarung im Rahmen einer individuellen Studienvereinbarung (*learning agreement*) geschlossen.

13. Prozess bei pauschaler Anerkennung

(1) Pauschale Anerkennungen basieren auf der Prüfung von extern erworbenen Kompetenzen auf wesentliche Unterschiede zu den an der Hochschule Osnabrück geforderten Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei können auch mehrere Module semesterweise oder semester- übergreifend geprüft werden. Bei Fehlen wesentlicher Unterschiede erhalten alle

Studierende, die über diese Kompetenzen verfügen und dies beantragen, ohne weitere fachliche Einzelfallprüfung die betreffenden Module anerkannt.

- (2) Das pauschale Anerkennungsverfahren wird analog dem individuellen durchgeführt. Es enthält mindestens folgende Schritte:
 - Es findet zunächst ein Orientierungsgespräch mit dem zuständigen Studiendekan oder der Studiendekanin statt.
 - Sofern das pauschale Anerkennungsbegehren aussichtsreich erscheint, beauftragt der Studiendekan ein Gutachterteam gemäß Abschnitt 11 Abs. 2 mit der Erarbeitung einer Empfehlung. Das Gutachterteam kann dabei geeignete Entscheidungen Dritter zugrunde legen. Die Empfehlung soll innerhalb eines halben Jahres vorliegen. Sie berücksichtigt die Voraussetzungen für eine Akkreditierung gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates.
 - 3. Der Studiendekan entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Empfehlung. Die tragenden Erwägungen für die Entscheidung werden dokumentiert.
 - 4. Es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Bildungseinrichtung/Hochschule/zuständigen Stelle und der Hochschule Osnabrück über die Anerkennung und Anrechnung geschlossen.
 - 5. Die Entscheidung wird dem Studierendensekretariat zur künftig eigenständigen Bearbeitung entsprechender Anträge übermittelt.
 - 6. Die pauschale Anerkennungsmöglichkeit wird in die Informationen über den Studiengang und in das Qualitätssicherungssystem aufgenommen (s. Abschnitt 15), insbesondere für Akkreditierung und Aktualisierung.

14. Übernahme und Umrechnung von Noten

- (1) Die formal beurkundete bzw. bescheinigte Bewertung von anerkannten Leistungen wird übernommen, sofern sie vergleichbar ist. Als vergleichbar gilt ein Notensystem, das eine Skala von 1 ("sehr gut") bis 5 ("mangelhaft") umfasst.
- (2) Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus dem In- oder Ausland werden, sofern sie nicht vergleichbar sind, im Bedarfsfall in das Dezimalnotensystem der Hochschule Osnabrück umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel⁷ oder einer darauf basierenden Umrechnungstabelle. Länderspezifische Besonderheiten werden hierbei gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (https://anabin.kmk.org/anabin.html) zu den ausländischen Notensystemen berücksichtigt.
- (3) Das Notensystem der formalen beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in Deutschland ist vergleichbar im Sinne von Abs. 1; die Übernahme in das Dezimalnotensystem der Hochschule erfolgt im Bedarfsfall

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\text{max}} - N_{\text{d}}}{N_{\text{max}} - N_{\text{min}}}$$

Die modifizierte bayerische Formel kann analog auch für die Umrechnung von inländischen Leistungen verwendet werden.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

⁼ in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

nach der Umrechnungstabelle in Fußnote 8.⁸ Noten aus der formalen Aus- und Weiterbildung im berufsbildenden Schulwesen werden im Bedarfsfall nach der Umrechnungstabelle in Fußnote 9 übernommen.⁹ Noten für andere Formen außerhochschulischer Bildung werden analog zu Satz 1 bis 2 behandelt, soweit das Notensystem und das zugrunde liegende Prüfungsverfahren dies rechtfertigen.

(4) Im Übrigen erfolgt eine Anrechnung als "bestanden".

15. Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1) Für Anträge, Bescheide und rechtssichere Dokumentation der wesentlichen Unterschiede sind die zentralen Vorlagen der Hochschule zu verwenden.
- (2) Die Studiendekanate tragen für eine geeignete Dokumentation der anerkannten externen Kompetenzen zum Zwecke der Information, Beratung und hochschulweiten Evaluierung Sorge und stellen die Daten für eine hochschulweite Datenbank zur Verfügung.
- (3) Der zuständige Vizepräsident bzw. die zuständige Vizepräsidentin trägt für eine hochschulweit vergleichbare, bedarfsgerechte Praxis und deren Weiterentwicklung Sorge. In einem einheitlichen Qualitätssicherungssystem werden Dokumentation, Evaluierung, Aktualisierung sowie Akkreditierung und Reakkreditierung gesteuert und begleitet, insbesondere unter dem Aspekt der Studienerfolgssicherung und der regelmäßigen Überprüfung, mindestens im Fünf-Jahres-Turnus.
- (4) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinie werden erstmals nach zwei Jahren evaluiert.

16. Gültigkeit

Diese Fassung der Leitlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

⁸ Umrechnung des Notensystems der formalen beruflichen Bildung nach BBiG und HwO:

Notensystem der beruflichen Bildung (Kammern und BBS)		Übernahme in HS-Noten		
100-Punkte-		Punkte-	Dezimal-	
Schlüssel	Note	bereich	Note	
100 - 92	1	100 - 96	1,0	
		95 - 92	1,3	
		91 - 88	1,7	
91 - 81	2	87 - 84	2,0	
		83 - 81	2,3	
		80 - 76	2,7	
80 - 67	3	75 - 71	3,0	
		70 - 67	3,3	
66 - 50	4	66 - 58	3,7	
		57 - 50	4,0	
49 - 30	5	49 - 0	5,0	
29 - 0	6			

⁹ Übernahme der Noten aus dem berufsbildenden Schulwesen

gymnasiale Oberstufe		Umrechnung in HS-Noten
15-Punkte-	Note	Dezimal-
Systeme		Note
15		1,0
14	1	1,0
13		1,3
12		1,7
11	2	2,0
10		2,3
9		2,7
8	3	3,0
7		3,3
6		3,7
5	4	4,0
4		4,0
3		
2	5	5,0
1		
0	6	

Anlage (zu Abschnitt 1 Abs. 2):

Extern erworbene Kompetenzen nach Art und Herkunft, die grundsätzlich für Anerkennung und Anrechnung in Frage kommen

	A.	hochschulisch erworbene Kompetenzen		außerhochschulisch erworbene Kompetenzen	
				B. beruflich erworbene	C. sonstige
		unbeschränkt außer Abschlussarbeit		bis zu 50 %	
aus dem Inland		an inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen innerhalb von Studiengängen erworbene Kompetenzen; an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien innerhalb von Studiengängen erworbene Kompetenzen;		formale, d.h. bundes- und landesrechtlich geregelte berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz, aus dem berufsbildenden Schulwesen (berufsqualifizierende Bildungsgänge an Berufsfachschulen, Weiterbildung an Fachschulen) und dem öffentlichen Dienst sowie gleichgestellte Abschlüsse; non-formale, zertifizierte berufliche oder berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsprofile oder Teile daraus (typischerweise von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Bildungsträgern),	Hier kommt die Schulbildung und die nichtberuflich orientierte Erwachsenenbildung in Frage. Eine Anerkennung kommt bei Modulen in folgenden Kompetenzbereichen in Frage: 1. Grundlagen im Bereich der Studieneingangsphase (Propädeutik) – Mathematik – Naturwissenschaften
	3.	praxisbasierte Kompetenzen am Lernort Unternehmen, die innerhalb von 1. und 2. erworben wurden und Bestandteil der	3.	 a. sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie das Hochschulmodul beruhen b. oder sofern der externe Bildungsträger mit der Hochschule kooperiert und die Qualität durch hauptamtlich an der Hochschule lehrende Personen fachlich mit verantwortet wird; informell, d.h. durch Berufspraxis erworbene berufliche 	– Wissenschaftliches Arbeiten 2. Fremdsprachen
s Ausland	4 .	Studienordnung sind	4.	berufliche Kompetenzen, die im Ausland erworben wurden. Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt, soweit möglich, analog zu derjenigen von beruflichen Kompetenzen aus dem Inland.	Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in Einzelfällen auch eine Anerkennung von im Ausland erworbenen sonstigen Kompetenzen zulassen.
au		erworbene Kompetenzen			

Fälle ohne rechtliche Verpflichtung